

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 10/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 7. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit vorbezeichnetem Urteil die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse unterliegt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gefordert.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 5 Der Kläger bezeichnet zwar die folgende, von ihm für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen,
 - ob verfassungsrechtlich die totale Beseitigung der Befreiungsmöglichkeit im Fall der Doppelversicherung beim Übergang vom GAL zum ALG zulässig sei (Frage der Staffelung der Beiträge nach Betriebsgröße gerade dann, wenn der Betriebsinhaber außerlandwirtschaftlich versichert sei),
 - warum eine Befreiung von der Rentenversicherung nicht, bei der Krankenversicherung aber sehr wohl möglich sei.
- 6 Er behauptet aber nicht, dass diese Fragen höchstrichterlich noch nicht geklärt seien. Insbesondere setzt er sich nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG auseinander. Hierzu hätte insbesondere deshalb besonderer Anlass bestanden, nachdem im Urteil des LSG die vorliegende Rechtsprechung des BSG (und des Bundesverfassungsgerichts) zitiert ist.



- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)